Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 82 (1970)

Artikel: Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803-1847

Autor: Allemann, Walter

Kapitel: VI: Das Militärgesetz von 1833

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-71180

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

derbipp, tags darauf nach Büren, wo er sich bis am 10. September aufhielt. Da die Differenzen mit Neuenburg auf friedlichem Wege beigelegt werden konnten, trat das Bataillon am 13. September den Rückmarsch an und wurde am 15. in Zofingen verabschiedet[74]. Am 10. Oktober wurden auch die beiden noch in Basel Besetzungsdienst leistenden Kompagnien entlassen.

Damit waren drei für die aargauischen Wehrmänner sehr strenge Jahre abgeschlossen. Unterdessen hatte man auch eine neue Militärorganisation eingeführt, von der die führenden Persönlichkeiten eine wesentliche Verbesserung des aargauischen Militärwesens erwarteten.

VI. Das Militärgesetz von 1833

A. Das Entstehen des neuen Gesetzes

Auf Grund der am 6. Mai 1831 angenommenen neuen Verfassung[1] mußten auch die Militärgesetze revidiert werden. Am 17. Februar 1832 legte die Militärkommission der Regierung einen Entwurf vor[2]. Der Berichterstatter, Regierungsrat Lützelschwab, wies darauf hin, daß man bei der Ausarbeitung des Gesetzes sowohl das eidgenössische Militärreglement von 1817 und die Weisungen des eidgenössischen Kriegsrates als auch die neue aargauische Verfassung und die Wünsche der aargauischen Bürger habe berücksichtigen müssen.

Einen Monat später[3] leitete die Regierung den Vorschlag mit der Empfehlung zur Annahme an den Großen Rat weiter. Dieser setzte am 10. Mai eine siebenköpfige Kommission zur Vorberatung des Entwurfes ein[4]. Am 11. Juli berichtete Heinrich Zschokke dem Großen Rat über die Kommissionsverhandlungen: Das neue Militärgesetz habe zwei Forderungen zu genügen, da der Kanton Aargau einerseits einen wohlorganisierten und geübten Teil des eidgenössischen Heeres aufstellen müsse,

[74] BAr, Tagsatzung, Bd. 1592.
[1] Ges. Reg., Bd. 1, p. 1 ff.
[2] AGR, 1833, Mappe B, Bd. 2.
[3] AKLR, K 1, E/F 23, 30. 3. 1832.
[4] PGR, IV: Kommissionsmitglieder: Siegfried, Pestalozzi, Ammann Geißmann, Dr. Zschokke, Oberst Hunziker, Eduard Dorer, Oberrichter Plüß.

dies anderseits aber «mit Verminderung aller jener Belästigungen und Plagereien der Bürger und der Gemeinden, wodurch im Aargau leider der Militärdienst verhaßt worden ist», zu geschehen habe; ein flüchtiger Vergleich des Vorschlages mit den Gesetzen von 1816 und 1829 beweise, daß die Regierung bestrebt sei, die Wünsche des Volkes zu berücksichtigen.

Der Große Rat behandelte den Vorschlag in mehreren Sitzungen. Am 27. März 1833 erhielt der Entwurf endlich Gesetzeskraft.

B. Wehrpflicht und Dienstpflicht

1. Die Wehrpflicht[5]

Nach der neuen Militärorganisation waren alle Kantonsbürger weltlichen Standes und alle im Kanton wohnhaften Schweizer Bürger vom 20. bis zum vollendeten 45. Altersjahr milizpflichtig[6]. Der Umfang der Wehrpflicht wurde gegenüber 1829 um drei, gegenüber 1816 sogar um acht Jahre verringert[7].

Einen Widerspruch zur Bestimmung der allgemeinen Wehrpflicht enthielt der Paragraph 53. Danach war der Kleine Rat bevollmächtigt, einen Wehrpflichtigen, der erst im Landwehralter für den Milizdienst in Anspruch genommen werden konnte, gegen einen einmaligen Geldbeitrag in die Militärkasse vom persönlichen Militärdienst zu befreien. Diese Regelung entsprach einer Art Loskauf vom persönlichen Militärdienst[8].

Die Judengemeinden Endingen und Lengnau mußten weiterhin einen jährlichen Equipierungsbeitrag von Fr. 1000 an die Montierungskasse abliefern. Anläßlich der Beratung des Entwurfes entstand im Großen Rat eine Diskussion darüber, ob die Juden nunmehr nicht doch zum persönlichen Dienste angehalten werden sollten[9]. Großrat Bruggisser trat für die Gleichstellung der Menschen, «welche das Schicksal der Heloten bisher hatten», mit den Christen ein. Die Ratsmitglieder aber machten kein Hehl aus ihrer antijüdischen Einstellung, und der Be-

[5] MO, 1833, §§ 21, 23, 24, 31–33, 46, 47, 53.

[6] Mit dieser Bestimmung wurde dem § 20 der Staatsverfassung Folge geleistet.

[7] 1816: 34 Jahre, 1829: 31 Jahre, 1833: 26 Jahre.

[8] AKLR, K 3, D/F 140. Auf Grund dieses Paragraphen befreite der Kleine Rat am 3. 4. 1835 69 Mann von der persönlichen Dienstpflicht.

[9] VB des GR vom 13. 7. 1832, p. 245 ff.

richterstatter verstieg sich sogar zum Ausspruch: «Staatsbürgerliche Rechte den Israeliten einräumen können wir nicht, bevor wir sie durch die arabischen Wüsten zu bürgerlicher Gesinnung gebracht haben.»

2. *Die Erfüllung der Wehrpflicht*

Die Militärdienstpflicht

Dienstpflicht der Soldaten[10]: Während ihrer 26jährigen Zugehörigkeit zur Kantonalarmee erfüllten die Milizpflichtigen ihre Dienstpflicht in folgenden Altersklassen:

Depot	20. und 21. Altersjahr
Elite	22. bis 31. Altersjahr
Landwehr	32. bis 45. Altersjahr
Landwehr I	33. bis 40. Altersjahr[11]
Landwehr II	41. bis 45. Altersjahr

Die Erfüllung der Dienstpflicht war klassenweise abgestuft; sie bestand bei den einzelnen Waffengattungen in folgenden Leistungen:

a) Depotmannschaft:
- Ergänzungsmusterung
- Zudem konnten die Angehörigen der Depotmannschaft in die Instruktionsschule aufgeboten und im Notfall zu aktivem Dienst einberufen werden

b) Landwehr I:
- Ergänzungsmusterung, Hauptmusterung
- Landwehrinfanterie: Teilnahme an zwei Bezirkszusammenzügen jährlich
- Scharfschützen der Landwehr: Teilnahme an vier Schießtagen jährlich
- Kavallerie der Landwehr: Alle vier Jahre wurde die Kavallerie auf vier Tage zur Übung und Musterung zusammengezogen

Landwehr II:
- Ergänzungsmusterung

c) *Elite:*
- Ergänzungsmusterung
- *Rekrutenunterricht:*

Jäger	jährlich	6 Wochen
Füsiliere	jährlich	5 Wochen[12]

[10] MO, 1833, §§ 21, 25, 147–173.

[11] Die Bestimmungen über die jüngsten Landwehrjahrgänge wurden aus dem Gesetz von 1829 (§ 4) übernommen.

[12] RB, 1837, p. 33/34. 1837: Reduktion der Jägerinstruktion auf 35, der Füsilierinstruktion auf 28 Tage. Diese Bestimmung wurde aus ökonomischen Gründen getroffen. 1837 wurde auch der Trompeterunterricht eingeführt. – RB, 1840, p. 82. Die Verkürzung der Instruktionszeit wird gerügt. Grund: schlechtere Resultate am eidgenössischen Übungslager in Wettingen.

Artilleristen	jährlich	14 Tage
Artilleristen	zweijährlich	4–5 Wochen[13]
Trainsoldaten	jährlich	8 Tage
Trainsoldaten	zweijährlich	2–3 Wochen[13]
Kavalleristen	jährlich	8–14 Tage
Kavalleristen	zweijährlich	3 Wochen
Genierekruten	jährlich	8 Tage
Scharfschützen	zweijährlich	14 Tage

Weiterausbildung:

Infanteristen:	Übungslager	jedes Bat. alle drei Jahre einmal	8 Tage
	4 Bezirkszusammenzüge	jährlich	
Artilleristen:	1 Kompagnie	zweijährlich	2–3 Wochen
Trainsoldaten:	Die für eine Artilleriekompagnie erforderliche Anzahl	zweijährlich	2–3 Wochen
Kavalleristen:	Die nach der Kehrordnung zum Auszug bestimmte Kompagnie		8 Tage
	Alle Kavalleristen vom 22. bis 40. Altersjahr	vierjährlich	4 Tage[14]
Geniesoldaten:		sechsjährlich	unbestimmte Dauer[15]
Scharfschützen:	Die nach der Kehrordnung zum Auszug bestimmte Kompagnie		2–3 Wochen
	Teilnahme an acht Zielschießübungen	jährlich	

Dazu kamen die jährlichen Hauptmusterungen für die Infanterie und die Scharfschützen. Die Artilleristen und Trainsoldaten sowie die Angehörigen des Geniekorps erhielten ihre weitere Ausbildung in der eidgenössischen Militärschule Thun. Die Mannschaft konnte überdies zu eventuellen kantonalen oder eidgenössischen Inspektionen, zu Ordnungsdiensten, eidgenössischen Übungslagern und Feldzügen aufgeboten werden. Gegenüber den bisherigen Satzungen ergaben diese neuen Vorschriften tiefgreifende Änderungen in der Dienstpflicht der Soldaten. Bisher mußte der Soldat während seiner Milizpflichtigkeit 262 Tage (nach 1829 165 Tage) Dienst leisten; nach 1833 verbrachte der Wehr-

[13] Die während zweier Jahre eingetretene Mannschaft wurde durch das Kader einer schon eingeübten Artillerie- und Trainkompagnie unterrichtet.

[14] RB, 1839, p. 57. Der Zusammenzug wurde erstmals 1839 durchgeführt.

[15] RB, 1836. Im Jahre 1836 wurde 1 Kp. Sappeure zur Umwallung des Pulverhauses für 3 Wochen einberufen (Kdt. Hptm. Gehret).

pflichtige, außerordentliche Aufgebote ausgenommen, noch 84 Tage im Dienst[16]. Dies bedeutete eine große Erleichterung für die Mannschaft.

Dienstpflicht der Offiziere und Unteroffiziere[17]*:* Nach 1833 mußten sämtliche Offiziere und Militärbeamten mit Offiziersrang bis zur Vollendung ihres 36. Altersjahres in der Elite dienen, wobei aber die Möglichkeit einer Entlassung nach dem 34. Altersjahr eingeräumt wurde. Die Offiziere hatten somit im Auszug fünf Jahre mehr Dienst zu leisten als die Soldaten. Sie blieben zudem bis zum 50. Altersjahr in den Milizregistern eingeschrieben. In Notzeiten konnten auch die 46- bis 50jährigen wieder zu aktivem Dienst in der Landwehr aufgeboten werden. Das Gesetz enthielt, im Gegensatz zu der Vollziehungsverordnung von 1817, genaue Vorschriften für die Ausbildung der Offiziere. Nach 1833 bestand die Dienstpflicht der Offiziere in folgenden Leistungen:

a) Aspirantenschule	1. Jahr	6–8 Wochen
Beförderung zum Wachtmeister		
b) Weitere Ausbildung	2. Jahr	2–4 Wochen[18]

Nach Abschluß dieser Ausbildung und nach bestandener Prüfung konnte der Aspirant zum Offizier vorgeschlagen werden. Dieselbe Prüfung hatten auch Unteroffiziere, die Offiziere werden wollten, zu bestehen. Tüchtige Aspiranten wurden schon nach der Aspirantenschule zu Offizieren brevetiert. Die Offiziersanwärter der Artillerie waren verpflichtet, einen Kurs über wissenschaftlichen Unterricht beim Artillerieinstruktor zu besuchen.

Im übrigen hatten die Offiziere und Unteroffiziere folgende Verpflichtungen:

1. Infanterie:

Besuch der Instruktionsschule:
Neuernannte Offiziere und Unteroffiziere jährlich
(zusammen mit den Rekruten) 2 Wochen

[16] AGR, 1833, Mappe B, Kommissionalbericht.

[17] MO, 1833, §§ 26, 27, 146–165.

[18] Bisher wurden die Offiziersaspiranten schon nach einer 7–8wöchigen Ausbildung brevetiert. Der Kleine Rat war der Ansicht, von jetzt an dürfe keiner mehr Offizier werden, «der nicht von der Pike auf» gedient habe. Deshalb führte man eine auf zwei Jahre verteilte Offiziersausbildung ein.

Teilnahme an den Übungslagern	alle 3 Jahre einmal mit ihrem Bat.	8 Tage[19]
Teilnahme an den vier Bezirkszusammenzügen	jährlich	
2. Artillerie:		
Besuch der Instruktionsschule:		
Kader einer Artilleriekompagnie und alle neuernannten Offiziere und Unteroffiziere	zweijährlich	4–5 Wochen
Besuch der Instruktionsschule mit ihrer Kompagnie		2–3 Wochen
3. Sappeure und Pontoniere:		
Besuch der Instruktionsschule mit ihrer Kompagnie	sechsjährlich	unbestimmte Kursdauer
4. Kavallerie:		
Besuch der Instruktionsschule:		
Kader der in Reserve stehenden Elitekompagnie und alle neuernannten Offiziere und Unteroffiziere	zweijährlich	3 Wochen
Besuch der Instruktionsschule mit ihrer zum Auszug bestimmten Kompagnie	zweijährlich	8 Tage[20]
Teilnahme am Zusammenzug der Kavallerie	vierjährlich	4 Tage
5. Scharfschützen:		
Besuch der Instruktionsschule:		
Neuernannte Offiziere und Unteroffiziere	zweijährlich	14 Tage
Einrücken mit ihrer zum Auszug bestimmten Kompagnie		2–3 Wochen

Dazu kam der Besuch der Militärschule Thun, die Beteiligung an Truppenzusammenzügen, die Teilnahme an Schießübungen und Musterungen sowie die freiwillige Mitarbeit in den Offiziersvereinen.

Die Befreiung von der Dienstpflicht

a) Die Befreiung durch Stellvertretung[21]

Das Gesetz von 1833 enthielt über die Stellvertretung folgende Bestimmung: «In der Regel sollen keine Ersetzungen stattfinden.» Der Kleine Rat konnte aber in wichtigen Fällen Ausnahmen gestatten. Die

[19] Of. und Uof. der nicht an den Übunglagern beteiligten Bataillone konnten in der gleichen Zeitspanne für 4–8 Tage einberufen werden, wenn sie der Instruktion bedurften.

[20] MO, 1833, § 173. Wenn der Zusammenzug der Kavallerie stattfand (alle 4 Jahre einmal), fiel der achttägige Besuch der Instruktionsschule weg.

[21] MO, 1833, § 54.

Möglichkeit sich vertreten zu lassen bestand nun nicht mehr allein für die Elite, sondern auch für die Landwehr.

b) Die gesetzliche automatische Befreiung von der Dienstpflicht

Befreiung von Wehrmännern im öffentlichen Dienst[22]*:* In der Regenerationszeit waren fast alle öffentlich tätigen Männer dienstfrei; die Liste weist neben den Mitgliedern des Kleinen Rates, des Obergerichts und jener Mitglieder des Großen Rates, die keine Offiziersstelle bekleideten, auch den Staatskassenverwalter, die Staatsschreiber, die Regierungssekretäre, den Kontrolleur der Militärkommission, die Bezirksamtmänner, die Mitglieder der Bezirksgerichte, die Friedensrichter, die Bezirksgerichts- und Amtsschreiber, die Bezirksverwalter, die Gemeindeammänner und die Gemeindeschreiber, die Landjäger, den Staatsweibel sowie jene Apotheker, die ein eigenes Geschäft führten, dazu alle Postbeamten, ein Zollkommis pro Hauptbüro und die an öffentlichen Schulen tätigen Lehrer auf. Die Geistlichen durften nur als Feldprediger Dienst leisten. Einige andere Beamte waren zwar dienstpflichtig, die Nichtoffiziere unter ihnen wurden aber nicht zu aktiven Dienstleistungen aufgeboten[23]. Man ging bei diesen Befreiungen von der Auffassung aus, daß die Ausübung dieser öffentlichen Ämter eine öftere Abwesenheit ihrer Inhaber nicht gestatte. Es zeigte sich jedoch, daß durch die Dienstbefreiung der Beamten viele Offiziersstellen nicht mehr besetzt werden konnten. Im Jahre 1834 fehlten in der Elite fünfzig Offiziere. Der aargauische Zentraloffiziersverein bat deshalb die Regierung, den Beamten die Leistung freiwilliger Dienste zu ermöglichen, was bewilligt wurde[24]. Leider war aber der Erfolg dieser Maßnahme sehr unbedeutend, da entweder die vorgesetzte Zivilbehörde den Beamten nicht erlaubte, Dienst zu leisten oder der Beamte lieber die allzu geringe Taxe bezahlen wollte. Bis 1836 meldeten sich nur vier Beamte freiwillig zum Dienst[25]. Die Militärkommission beklagte sich bitter über die ungleiche Behand-

[22] MO, 1833, §§ 29, 30, 84.

[23] Die VV 1817 enthielt in § 52 dieselbe Vorschrift. 1833 wurden aber die Amtschreiber und Gemeindeschreiber von jeder persönlichen Dienstleistung ausgenommen. Vom Ausmarsch wurden dieselben Wehrmänner befreit wie 1817, dazu aber noch ein Kaminfeger für jedes Revier.

[24] AKLR, K 3, D/F 115, 4. 7. 1834.

[25] RB, 1835.

lung der wehrpflichtigen Männer: «Statt daß das Tragen der Waffen für das Vaterland als eines der köstlichsten Rechte des freien Bürgers geehrt und gesucht würde, muß es hier nach der ungleichen Vertheilung als ein beinahe ausschließlich auf der gewerbetreibenden Klasse lastendes privilegium odiosum angesehen werden, dem so mancher sich zu entziehen sucht, in gleicher Weise, wie er etwa darauf bedacht ist, irgend einen Schaden von sich abzuwenden.» Als Beispiel stellte die Militärbehörde die Gesetze des Kantons Waadt hin, wo der Militärstand keine Last, sondern ehrenvolle Auszeichnung sei[26].

Befreiung infolge Dienstuntauglichkeit[27]: Im Gesetz von 1833 wurden die vom Dienst befreienden Krankheiten und Gebrechen nicht mehr aufgezählt; der Kleine Rat erhielt aber den Auftrag, den Militärärzten ausführliche Weisungen zu erteilen. Die übrigen Bestimmungen über die Untauglichkeit blieben ungefähr dieselben wie 1817 und 1829.

Da anläßlich der allgemeinen eidgenössischen Bewaffnung von 1831[28] bei der Prüfung der Dienstuntauglichkeitszeugnisse verschiedene Unregelmäßigkeiten an den Tag kamen, wurden – in Abänderung der Vorschrift von 1830 – für jeden Bezirk drei Ärzte gewählt, die in Gegenwart des Bezirkskommandanten die Untersuchungen vorzunehmen hatten. Rekurskommission blieb der Sanitätsrat.

Energisch ging die Militärbehörde auch gegen die Drückeberger und gegen Ärzte vor, welche falsche Zeugnisse ausstellten. Für die Soldaten betrug die Buße Fr. 20.– bis Fr. 60.–; für die Unvermögenden acht bis vierzehn Tage Gefängnis. Ärzte bezahlten Fr. 50.– bis Fr. 300.–, im Wiederholungsfall wurde ihnen sogar das Berufspatent entzogen; Bezirksärzte wurden sofort ihres Amtes enthoben.

Am 28. Februar 1834 erließ der Kleine Rat genaue Bestimmungen für die ärztliche Untersuchung der Milizpflichtigen[29]. Der Katalog der sanitarischen Befreiungsgründe wurde bedeutend erweitert. Zudem bat der Kleine Rat die Ärzte zu berücksichtigen, «daß ein schwächlicher Mann dem Vaterlande als Soldat geringe Dienste leisten, ja oft nur hinderlich seyn, und unnöthige Kosten verursachen würde».[30] Da einzelne Ärzte jedoch weiterhin auf leichtfertige Art Dienstuntauglichkeits-

[26] RB, 1834.
[27] MO, 1833, §§ 34–43.
[28] AGR, 1833, Mappe B.
[29] Ges. Reg., Bd. 1. p. 351 ff.
[30] a. a. O., § 12.

zeugnisse ausstellten, bat die Militärkommission am 6. Oktober 1837 den Kleinen Rat, diesem Unwesen durch eine Verordnung zu steuern. Im Jahre 1837 waren zweihundert Infanteristen auf Grund ärztlicher Zeugnisse der Instruktion ferngeblieben. «Im Allgemeinen ist dies», schrieb die Militärkommission, «von übler Nachwirkung bei den übrigen Milizen und insbesondere höchst unbillig den ältern Jahrgängen gegenüber, die an vielen Orten einzig deswegen in Anspruch genommen werden mußten, weil jüngere Mannschaft sich dem Dienst entzog.»[31] Am 26. Januar 1838 erschien eine Verordnung über die Untersuchung jener Milizpflichtigen, welche sich bei Anlaß eines Aufgebotes zum Unterricht oder aktiven Dienst untauglich meldeten[32]. Für die sanitarische Musterung dieser Wehrmänner wurde am Instruktionsorte eine Kommission von drei bis fünf Ärzten bestimmt. In Gegenwart des Platzkommandanten und des Instruktors entschieden sie über die Diensttauglichkeit der Soldaten. Die Kommission sprach nur die bedingte Befreiung aus. Das Zeugnis für gänzliche Dienstbefreiung konnte nur durch die ordentliche Bezirksuntersuchungskommission ausgestellt werden.

Gegenüber den Bestimmungen von 1817 und 1830 erreichten die neuen Vorschriften eine deutliche Verbesserung. Die Untersuchung wurde dadurch vereinheitlicht, daß die Dienstuntauglichkeit durch eine zentrale Kommission von drei Ärzten festgestellt werden mußte.

Befreiung infolge Dienstunwürdigkeit[33]: Gegenüber 1816/1817 trat insofern eine Änderung ein, daß Unwürdige dann wieder Waffen tragen durften, wenn sie von der Ausübung bürgerlicher Rechte nicht mehr ausgeschlossen waren.

Erleichterung in der Dienstpflicht[34]: Nach dem neuen Gesetz waren in erster Linie folgende Dienstpflichtige von der Ausmarschpflicht zu befreien:

«a) der einzige Sohn eines mehr als 60jährigen haushäblichen Vaters;
b) der einzige Sohn einer haushäblichen Witwe;
c) in einer vater- und mutterlosen ungetheilten Haushaltung derjenige Sohn, welcher die Leitung derselben zu besorgen hat;

[31] AKLR, K 3, E/F 92.
[32] Ges. Reg., Bd. 2, p. 308 ff.
[33] MO, 1833, § 32.
[34] MO, 1833, §§ 86–88, 201.

d) in Haushaltungen, wo drei oder mehrere Söhne beisammen sind, mag einer vom Ausmarsch mit dem Bundesauszug befreit seyn.»[35]

Den infolge einer militärischen Dienstleistung invalid gewordenen Wehrmännern – im Todesfalle deren Witwen und Waisen – wurde eine angemessene Unterstützung aus der Staatskasse zugesichert.

Die sozialen Bestimmungen der Restaurations- und Regenerationszeit waren aber gegenüber den Vorschriften der Mediation stark eingeschränkt. Seit 1817 konnte kein Wehrpflichtiger mehr aus sozialen Gründen von der persönlichen Dienstpflicht gänzlich befreit werden. Im Gegensatz zum Kanton Thurgau[36] waren aber die Bestimmungen über die Dienstpflichterleichterungen nach 1833 großzügiger als in der Restaurationszeit.

Die militärische Kontrollpflicht[37]

Alle Milizpflichtigen, auch die vom persönlichen Dienst Dispensierten, wurden weiterhin in das Milizhauptregister eingetragen. Zur Verifikation des Bestandes sämtlicher milizpflichtiger Mannschaft fand wie bis anhin jährlich im Frühjahr eine Ergänzungsmusterung statt.

Das Gesetz von 1833 enthielt auch einen Abschnitt über die Beurlaubung der Auszugspflichtigen. Jeder Angehörige der Elite mußte für eine mehr als sechswöchige Abwesenheit die Bewilligung des Bezirkskommandanten einholen, welche aber nur im Falle eines bevorstehenden aktiven Dienstes verweigert werden konnte. Nur der Kleine Rat war berechtigt, auch in diesem Falle einen Urlaub zu erteilen. Milizpflichtige, die einem Aufgebot keine Folge leisteten, wurden als Ausreißer angesehen und nach Gesetz bestraft. Wer ohne Entschuldigung einer Waffenübung oder Inspektion fernblieb, erhielt eine Buße von Fr. 1.– bis Fr. 4.– oder eine Gefängnisstrafe von einem bis vier Tagen.

Die Militärersatzpflicht

In ihrer Eingabe von 1832 forderte die Militärkommission eine Abänderung der Taxationsvorschriften[38]. Nach Ansicht dieser Behörde

[35] RB, 1833. Diese Bestimmungen konnten im Jahre 1833 z. B. nie angewandt werden, da die Kompagnien sonst nie vollständig hätten ausrücken können.

[36] Schoop, p. 150.

[37] MO, 1833, §§ 171, 197–200.

[38] AGR, 1833, Mappe B, 17. 2. 1832.

leisteten die vom Dienst Befreiten einen zu geringen Beitrag in die kantonale Militärkasse. Sie bezahlten eine einmalige Gebühr, die für den einzelnen Wehrpflichtigen Fr. 15.– bis Fr. 40.– ausmachte. Reiche hatten im Maximum Fr. 80.– zu entrichten. Die Wehrpflichtigen jedoch mußten zwölf Jahre in der Elite und siebzehn Jahre in der Reserve dienen und hatten für die Ausrüstung, Kleidung und Bewaffnung Fr. 35.– bis Fr. 80.– – Offiziere sogar wenigstens Fr. 150.– – auszulegen.

Der Kleine Rat schloß sich der Ansicht der Militärkommission an, und das Gesetz von 1833 auferlegte folgenden Gruppen eine jährlich zu bezahlende Steuer[39].

1. Schweizer Bürgern anderer Kantone, wenn sie sich ohne Niederlassungsbewilligung länger als ein Jahr im Kanton aufgehalten hatten und ihre Milizpflicht nicht im heimatlichen Kanton erfüllten
2. Ausländern, mit deren Regierung keine diesbezüglichen Verträge bestanden
3. Den infolge eines öffentlichen Amtes vom Dienst Befreiten sowie den Geistlichen, die nicht als Feldprediger Dienst leisteten
4. Den Untauglichen
5. Den Unwürdigen

Zum erstenmal mußten nun auch die vom Dienst befreiten Beamten eine Ersatzsteuer entrichten, während die Steuern für Ausländer – im Gegensatz zu 1829 – auf dieselbe Weise berechnet wurden wie für Schweizer Bürger. Die Taxationskommission eines jeden Bezirks, die nach 1833 noch aus fünf Mitgliedern bestand, war gehalten, bei der Bestimmung der Steuerbetreffnisse die Gemeinderäte und die Sektionsadjutanten über Vermögen und Erwerb der Steuerpflichtigen zu befragen. Die Höhe der Ersatzsteuer wurde nach folgendem Schema berechnet:

Einkommen	unter	Fr. 300.–	Fr. 1.– bis Fr. 2.–
	von	Fr. 300.– bis 600.–	Fr. 2.– bis Fr. 5.–
		Fr. 600.– bis 1200.–	Fr. 4.– bis Fr. 8.–
		Fr. 1200.– bis 1600.–	Fr. 8.– bis Fr. 12.–
		Fr. 1600.– bis 2000.–	Fr. 12.– bis Fr. 20.–
	über	Fr. 2000.–	Fr. 20.– bis Fr. 30.–

Die Landwehrpflichtigen bezahlten den vierten Teil obiger Beträge. Wer während fünf Jahren in der Elite gedient hatte, nachher aber taxiert werden mußte, hatte noch die Hälfte der obigen Taxen zu ent-

[39] MO, 1833, §§ 23, 24, 31–33, 44–53. Verordnung vom 10. 1. 1834 in Ges. Reg., Bd. 1, p. 344 ff.

richten. Wer von der Gemeinde eine Armenunterstützung bezog, war von der Ersatzpflicht befreit. Armutszeugnisse wurden aber nur anerkannt, wenn sie vom Gemeindeammann, vom Armenpfleger sowie vom Gemeindeschreiber unterschrieben und vom Bezirksarmeninspektor visiert waren. Der Steuerbezug wurde straffer organisiert. Der Bezirksverwalter zog die Geldbeträge nicht mehr selbst ein, sondern auf sein Geheiß mußten dies die Gemeinderäte tun; sie erhielten für diese Arbeit eine Provision von drei Prozent. Damit wollte man sie zu speditivem Einzug der Taxen anspornen. Der Bezirksverwalter hatte die Geldbeträge bis am 1. September dem Kriegszahlmeister einzusenden. Die Steuerbeträge stiegen nun beträchtlich an, aber die Militärkommission beschwerte sich immer wieder über die ungleiche Taxationspraxis in den einzelnen Bezirken und die unvollständigen Angaben der Bezirkskommandanten, die es manchem Taxpflichtigen ermögliche, sich der Ersatzsteuerpflicht zu entziehen[40]. Im Jahre 1838 betrug der Nettoertrag bei 7903 Pflichtigen Fr. 9405.–, was natürlich bei der großen Zahl der Befreiten nicht befriedigen konnte[41]. Die Militärkommission war zudem der Ansicht, die Höhe der Taxen stehe immer noch in keinem Verhältnis zum Aufwand und zu den Opfern der Dienstpflichtigen. Deshalb wurde mit der Revision des Militärgesetzes im Jahre 1842 auch ein neues Taxationsgesetz eingeführt.

3. Die Aushebung[42]

Auch nach 1833 mußten alle Milizpflichtigen an der jährlichen Ergänzungsmusterung erscheinen. Der Bezirkskommandant teilte an diesem Tag die neueintretenden Rekruten den verschiedenen Waffengattungen zu, organisierte die Übertritte von einer Altersklasse in die andere und entließ jene, die ihre Milizpflicht erfüllt hatten. Zudem wurden die Kompagnie- und Abteilungsrödel nachgeführt und kontrolliert. Das Vorgehen bei der Auswahl der Mannschaft änderte man nicht, aber man erhöhte einige Anforderungen für die Aufnahme zu den Spezialwaffen. Die Genietruppen wurden auf Grund der eidgenössischen Vorschriften ausgewählt: Flußschiffleute (zwei Drittel) sowie Eisen- und Holzarbeiter

[40] RB, 1837, p. 29.

[41] RB, 1838, Beilage 5; RB, 1839, p. 53, 1839: Fr. 10160.–; RB, 1842, p. 35, 1842: Fr. 11614.–.

[42] MO, 1833, §§ 22, 62–71, 171.

(ein Drittel) beliebten als Pontoniere; Baufachleute sowie Gärtner, Bannwarte usw. wurden neben Eisen- und Holzarbeitern (ein Drittel) den Sappeuren zugeteilt. Für die Kavallerie mußten «frische, gewandte Leute, die gut mit Pferden umzugehen wissen» ausgelesen werden; Kavallerierekruten hatten sich über den Besitz eines Pferdes auszuweisen. Von den Scharfschützenanwärtern verlangte man das Bestehen einer Prüfung im Zielschießen.

4. Die speziellen Anforderungen der Dienstpflicht

Die Leistungen des Staates[43]

Durch Artikel 20 der aargauischen Verfassung wurde der Staat verpflichtet, den Wehrpflichtigen die notwendigsten Kleidungsstücke unentgeltlich, die Bewaffnung «um einen billigen Preis» zu liefern. Der Kanton Aargau war damit der erste und lange Zeit der einzige Kanton, welcher hierüber Normen aufgestellt hatte[44].

Diese Bestimmungen wurden auch ins Militärgesetz von 1833 übernommen. Allen Soldaten und Unteroffizieren (vom Grade des Feldweibels abwärts) wurden Kopfbedeckung, Halsbinde, Rock, Beinkleider und Überstrümpfe gratis abgegeben[45]. Für die Dauer einer aktiven Dienstleistung erhielten die Soldaten zudem einen Kaput oder einen Reitermantel. Wehrmännern, die im ganzen anderthalb Jahre aktiven Dienst geleistet hatten, wurden die abgehenden Kleidungsstücke nochmals unentgeltlich angeschafft. Die aus irgendeinem Grunde aus der Elite tretenden Soldaten mußten die Montur zurückgeben; sie wurden aber bei einem späteren Widereintritt noch einmal gratis gekleidet. Die Reiter, deren Ausrüstung sehr kostspielig war – ein Reitzeug kostete Fr. 53.– – erhielten dafür vom Staate eine Entschädigung von Fr. 32.– sowie die Satteldecke und den Mantelsack. Der Berichterstatter der Militärkommission meinte dazu: «Dadurch wird unser Reiterkorps werden können, was es schon längst hätte sein sollen und wird sich neben die vorzüglichen der

[43] MO, 1833, §§ 97, 102, 116, 117, 120, 125, 131, 145, 158, 162–168.

[44] Vgl. BAUMANN, p. 399; Verh. Verf. Rat 1831, Nr. 4, p. 27. Der Vorschlag, die Waffe unentgeltlich abzugeben, wurde abgelehnt mit der Begründung, das Recht sich selbst zu bewaffnen sei das schönste Recht des freien Mannes.

[45] Die Trainsoldaten und Kavalleristen erhielten aber keine Überstrümpfe, während den Postläufern nur die Kopfbedeckung unentgeltlich abgegeben wurde. Die Krankenwärter erhielten den vorgeschriebenen Zwilchrock.

Schweiz wie die von St. Gallen und Bern stellen dürfen.»[46] Die Beiträge für die Scharfschützen, die 1825 festgelegt worden waren, wurden nicht geändert.

Der aargauische Wehrmann hatte auch Anrecht auf Besoldung, Mundportionen und Fouragerationen. Die Ansätze blieben ungefähr dieselben wie 1817. Die Wehrpflichtigen erhielten allerdings mehr Sold für aktive Dienstleistungen als für den Instruktionsdienst[47].

Zu diesen Leistungen für den einzelnen Wehrpflichtigen hatte der Staat weiterhin die Kosten für die Ausbildung und das Zeugwesen zu tragen. Für die Artillerie mußte der Kanton einen geeigneten Schießplatz zur Verfügung stellen. Stabsoffizieren, welche die Bezirkszusammenzüge leiteten, wurden Fourageentschädigungen im Gesamtbetrage von jährlich Fr. 800.– ausbezahlt. Die Jägerkompagnien erhielten jährliche Schießgaben im Betrage von Fr. 400.–. Schließlich hatte der Staat auch für die Einquartierung der in die Instruktion berufenen Truppen zu sorgen.

Wir erkennen, daß die kantonale Militärkasse durch diese Bestimmungen sehr stark belastet wurde. Die Ausgaben des Staates für das Militärwesen betrugen 1838 beispielsweise Fr. 105 329.–. Diese Summe setzte sich aus folgenden Posten zusammen:

Eidgenössische Militärausgaben	Fr. 1 800.–
Besoldung der Militärbeamten	Fr. 11 108.–
Instruktion der Truppen	Fr. 37 620.–
Kartierung des Kantons	Fr. 2 500.–
Verschiedenes	Fr. 7 625.–
Zeughaus (nach Abzug des Wiedererlöses)	Fr. 16 240.–
Montierung der Truppen	Fr. 28 436.–
Total	Fr. 105 329.–[48]

Die Leistungen der Gemeinden[49]

Für die Gemeinden ergab sich nach 1833 eine wesentliche Ausgabenreduktion. Die Trüllmusterungen wurden abgeschafft und die Exerzier-

[46] AGR, 1833, Mappe B.

[47] MO, 1833, §§ 205–218 und Tabellen 16, 17.

[48] LEEMANN, p. 108. Durch die neue Organisation des Unterrichts konnten die Auslagen für die Instruktion jährlich um etwa Fr. 12 000.– gesenkt werden.

[49] MO, 1833, §§ 65, 88, 90, 142–144, 208, 211, 215, 216.

meisterstellen aufgehoben. Obwohl nun anstelle der Exerziermeister zehn bis zwanzig Sektionsadjutanten pro Bezirk angestellt wurden, die von den Gemeinden besoldet werden mußten, reduzierten sich die Auslagen um jährlich Fr. 6500[50]. Die unentgeltliche Abgabe von Kleidungsstücken durch den Staat entlastete die Gemeinden zudem von dem Beitrag, den sie früher dem Staate für bedürftige Wehrmänner hatten abliefern müssen. Die Gemeinden wurden aber verpflichtet, für die Kosten der militärischen Ausrüstung unbemittelter Wehrpflichtiger aufzukommen.

Alle andern Bestimmungen der Gesetze von 1817 und 1829 blieben in Kraft. Einige Artikel wurden noch präzisiert. So wurden die Gemeinden durch einen speziellen Gesetzesparagraphen zum Unterhalt der «Standhäuser und Zielscheiben» verpflichtet, wofür ihnen aber das verschossene Blei überlassen wurde. Die Einquartierungspflicht blieb weiterhin bestehen; der Quartierträger erhielt aber bei gleichzeitiger Verpflegung des Einquartierten nebst den Mundportionen eine Zulage von fünf Rappen (bisher 2 ½ Rp.) auf jede Portion. Wenn die Militärverwaltung keine Anordnungen traf, hatten die Gemeinden auch die Fouragelieferungen zu übernehmen; sie wurden vom Staat dafür entschädigt.

Die zur Bundesarmee zu stellenden Trainpferde – 159 Auszug, 69 Reserve – mußten von den Gemeinden und Korporationen geliefert werden[51]. Diese wurden für die gestellten Pferde wie folgt entschädigt:

a) Bei einer Dienstzeit bis zu zwanzig Tagen: Bestimmung der Entschädigung durch den Kleinen Rat
b) Bei längeren Dienstzeiten: Fr. 32.– pro Pferd
c) Für die im eidgenössischen oder kantonalen Dienst erkrankten oder gefallenen Pferde wurde eine angemessene Entschädigung ausgerichtet

Von 4364 Pferden waren im Aargau nur 5,2 Prozent stellungspflichtig[52].

[50] AGR, 1833, Mappe B. Fr. 10000.– für Exerziermeister, Fr. 3500.– für die Sektionsadjutanten.

[51] AKLR, K 3, C/F 72; MO, 1833, §§ 65, 219, 220. Die Bezirke und Korporationen wurden aufgefordert, 300 Pferde bereitzuhalten (die Akten betreffend die Aufteilung der Trainpferde sind nicht vorhanden).

[52] LEEMANN, p. 109.

Die Leistungen des Wehrmannes[53]

Die obgenannte unentgeltliche Abgabe der großen Uniform durch den Staat brachte es mit sich, daß der Wehrmann nur noch die kleine Uniform, die Ausrüstungsgegenstände und die Waffe[54] selbst zu besorgen hatte. Er konnte diese Gegenstände im Zeughaus oder bei der Montierungskommission beziehen. Für die vollständige Ausrüstung der Unvermögenden waren in erster Linie die Eltern, hierauf die Heimatgemeinden verantwortlich. Der Staat kam wie bisher für die Bewaffnung der Unbemittelten auf, gestattete ihnen aber das Eingehen einer Ehe erst, wenn sie sich auf eigene Kosten bewaffnet hatten[55]. Bei unsorgfältiger Behandlung der vom Staate erhaltenen Kleidungsstücke und Waffen hatte der Dienstpflichtige Schadenersatz zu leisten.

Die Angehörigen der Spezialtruppen hatten etwas größere finanzielle Lasten zu tragen als die Infanteristen. So mußten die Artilleristen, die Trainsoldaten und die Kavalleristen auf eigene Kosten tüchene Ärmelwesten anschaffen; die Tambouren und Trompeter bezahlten ihre Instrumente selber. Die Angehörigen der kostspieligsten Waffengattungen, der Scharfschützen und Kavalleristen, wurden durch obgenannte Staatsbeiträge etwas entlastet.

Die aargauischen Offiziere mußten weiterhin für ihre ganze Ausrüstung selbst aufkommen.

Die Selbstausrüstungskosten des einzelnen Wehrmannes beliefen sich auf Fr. 35.– bis Fr. 80.–[56]. Die Auslagen der Offiziere betrugen wenigstens Fr. 150.–.

C. Die Organisation der Miliz[57]

1. Die territoriale Gliederung[58]

In allen früheren Militärgesetzen wies die militärische Territorialeinteilung des Aargaus geringe Abweichungen gegenüber der politischen

[53] MO, 1833, §§ 90, 93, 97, 98, 102–104, 108, 118, 119, 130, 131.

[54] GRV, 1840, p. 496. Kosten der Bewaffnung etwa Fr. 25.– (Waffe und Zubehör).

[55] PMK, 1833, § 28, p. 169; a.a.O., Nr. 29, p. 361.

[56] AGR, 1833, Mappe B, Bd. 2. Die Leistungen der Wehrmänner lassen sich nicht genau berechnen, da die Akten der MK nur noch sehr unvollständig vorhanden sind.

[57] MO, 1833, §§ 56–83 und Tabellen im Anhang zum Gesetz.

[58] MO, 1833, §§ 1, 2.

Gliederung der Bezirke auf. Nach 1833 deckten sich die Militärbezirke vollkommen mit der Zahl und den Grenzen der Zivilbezirke. Die Exerziersektionen wurden abgeschafft und die einzelnen Distrikte in mehrere Militärsektionen eingeteilt, an deren Spitze je ein Sektionsadjutant stand[59].

2. Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten

Bei der Organisation der Waffengattungen befolgte der Kanton Aargau die eidgenössischen Vorschriften sehr gewissenhaft. Der Regierungsrat betonte in seinem Bericht an den Großen Rat die Notwendigkeit der Erfüllung der Bundespflicht. Der materielle Beitrag an die Eidgenossenschaft erfuhr gegenüber 1817 keine Änderung[60]. Anstelle der elf Vierpfünder- aber hielt der Aargau elf Sechspfünderkanonen bereit. Weiterhin mußten auch 4820 aargauische Wehrmänner für das eidgenössische Bundesheer zur Verfügung stehen[61].

Truppe	Bundesauszug			Bundesreserve		
	Zahl der Kp.	Stärke	Total	Zahl der Kp.	Stärke	Total
Artillerie	2	71	142	1	71	71
Train	–	–	102	–	–	40
Kavallerie	1	64	64	–	–	–
Scharfschützen	1	100	100	1	100	100
Sappeure	1	71	71	–	–	–
Infanterie						
Bataillonsstäbe	–	–	45	–	–	45
Kompagnien	15	125–126	1886	15	143–144	2154

Für den Dienst im Innern standen dem Aargau aber mehr Truppen zur Verfügung als die eidgenössische Skala vorschrieb. Der aargauische Kantonsstab hingegen «welcher den Jahren 1814 und 1815 sein Entstehen dankte, da unser Freistaat darauf bedacht sein mußte, sein eige-

[59] PMK, 1833, 9. 7. 1833.

[60] MO, 1833, Tabellen 10–12; BAr, Tagsatzung, Bde. 1170–1184.

[61] Die Stärke der Eliteinfanteriekompagnien wurde auf 125–126 Mann festgesetzt, damit der Gesamtbestand des für die Eidgenossenschaft bestimmten Elitekorps auch nach Einführung der Sappeurkp. gleich blieb.

nes Leben gegen andere Kantone mit einem selbständigen Heere zu vertheidigen»[62] wurde nicht mehr erneuert. Die effektive Stärke der aargauischen Miliz am 1. Januar 1839 war folgende[63]:

Organisierte pflichtige Mannschaft:	Elite	5985
	Landwehr	6987
Total		12972

Aus Spargründen war im Jahre 1830 die Zahl der Kompagnien und Bataillone stark reduziert worden. Das Gesetz von 1833 übernahm die Bestimmungen von 1830, fügte der Elite aber noch eine Kompagnie Sappeure bei und verstärkte die drei Feldmusikkorps um je sechs Mann[64]. Schon an der Tagsatzung von 1831 hatte sich die aargauische Gesandtschaft zur Stellung einer Sappeurkompagnie bereit erklärt[65]. Der Wunsch des Kantons Aargau, für die Eidgenossenschaft Bestes zu leisten, zeigte sich auch in der erneuten Aufstellung einer Pontonierkompagnie. Diese Truppe bestand schon seit 1817, gehörte aber bis 1841 nicht zum eidgenössischen Kontingent. Trotzdem behielt der Aargau die Pontoniere auch nach 1833 bei, da kein Kanton bessere Schiffleute liefere und deshalb vorauszusehen sei, daß die Eidgenossenschaft dieses Korps bald begehren werde. Weitere Änderungen betrafen die Kavallerie, der von nun an zwei Feldkompagnien angehörten.

Obwohl der Kanton nur drei Artillerie- und zwei Scharfschützenkompagnien zum eidgenössischen Heere zu stellen hatte, forderte die Militärkommission deren vier (bzw. drei), was der Große Rat auch bewilligte. Schließlich wurden auch die Grenadierkompagnien eines jeden Infanteriebataillons nach eidgenössischer Vorschrift in Jägerkompagnien umbenannt[66].

Das Gesetz bezeichnete auch die Berufe, die sich für die Einteilung eines Wehrpflichtigen zu einer bestimmten Spezialwaffe besonders eig-

[62] AGR, 1833, 30. 3. 1832.

[63] RB, 1838, p. 54.

[64] AKLR, K 3, E/F 99. Reglement für die Militär-Blechmusiken, 23. 3. 1838.

[65] PKLR, 1831, 4. 7. 1831; AGR, 1833.

[66] AGR, 1833, Mappe B. «Das Eidg. Militärreglement kennt keine Grenadiere, sondern es will bei jedem Bataillon 2 Cp. Jäger oder flanqueurs. Wir sollen uns hieran genau halten, um so mehr, als auch unsere bisherigen sogenannten Grenadiers lediglich zu keinem andern Dienst bestimmt seyn konnten. Sie werden, als auf dem rechten Flügel stehend, künftig die 1. Jägercompagnie heißen.»

neten. Die Auswahl der Pontoniere, der Sappeure und Trainsoldaten wurde nach den Vorschriften der eidgenössischen Reglemente vorgenommen.

Für die Landwehr schrieb das Gesetz dieselbe Anzahl Waffengattungen vor, bestimmte aber die Stärke der einzelnen Kompagnien und Abteilungen nicht. Für die Elitekompagnien wurden folgende kantonale Vorschriften gemacht[67]:

Die Organisation im Kanton Aargau

Truppe	Bundesauszug Zahl Kp.	Stärke	Total	Bundesreserve
Artillerie	4	88	352	§ 57:
Train	4	56	224	In der Reserve werden
Kavallerie	2	76	152	die gleichen Korps
Scharfschützen	3	113	339	organisiert, jedoch mit
Genie				unbestimmter Stärke
Sappeure	1	85	85	der einzelnen Abteilun-
Pontoniere	1	80	80	gen
Infanterie				
5 Bat. zu 6 Kp.	30	160	4800	
Feldmusik	3	24	72	
Postläuferkorps	Keine Zentralorganisation. Bestimmt wurden pro Bezirk ein Wachtmeister und zwei Korporale. 1837 zählte das Korps 1200 Mann			

Da die Elite nur noch zehn Jahrgänge umfaßte, beklagte sich die Militärkommission in den folgenden Jahren immer wieder über den zu geringen Bestand der Kompagnien[68]. Da überdies durch § 29 sehr viele Beamte vom Dienst befreit wurden, war es sehr schwierig, den Kompagnien die nötige Anzahl Offiziere zuzuteilen. Die Militärkommission wies auf das Beispiel des Kantons Waadt hin, dessen «Militär-Einrichtungen zu den vorzüglichsten der Schweiz gehören», wo aber jeder waffenfähige Bürger auch Soldat sei. «Ungleich schwerere Opfer, als z.B. die unseren Milizen auffallenden, werden mit Freuden gebracht; denn der Militair-Stand ist dort ehrenvolle Auszeichnung, nicht Last,

[67] MO, 1833, § 57 und Tabellen im Anhang zum Gesetz.
[68] RB, 1834.

die in ungleichem Maße auf den Bürgern ruht.»[69] Diese Klagen decken die Schwierigkeiten, mit denen die aargauische Militärbehörde in der Regenerationszeit zu kämpfen hatte, deutlich auf. Die eidgenössische Inspektion von 1837 bestätigte diese Bemerkungen der Militärkommission. Das aargauische Militärwesen stand in den Jahren nach 1830 nicht mehr auf so hoher Stufe wie in der Restaurationszeit.

Die «Verlegung» der taktischen Einheiten auf die Bezirke[70]

Im Jahre 1833 wurde eine neue Bataillonseinteilung beschlossen. Nach den Bestimmungen des Militärgesetzes[71] wurden die einzelnen Bataillone nur noch aus Kompagnien von zwei oder höchstens drei Bezirken zusammengesetzt. So kam es, daß die Wehrpflichtigen der einzelnen Nachbarbezirke in ein Bataillon zusammengefaßt wurden. Außer den Genietruppen, einer Scharfschützenkompagnie und dem aus den Bezirken Baden und Lenzburg gebildeten Bataillon entstanden deshalb rein katholische und rein protestantische Truppenabteilungen[72]. Diese Einteilung geschah unseres Erachtens nicht in erster Linie aus konfessionellen, sondern aus praktischen Gründen[73]. Da das neue Gesetz den Garnisonsdienst aufhob und nach vollendeter Rekrutenschule nur noch vier Bezirkszusammenzüge die militärische Weiterbildung garantierten, wäre die Weiterführung des Restaurationssystems nicht mehr möglich gewesen. Nach Einführung der sogenannten Lokalbataillone trafen sich an diesen Übungstagen nicht einzelne Kompagnien verschiedener Bataillone, sondern die Kompagnien, die im Ernstfall auch miteinander ausrücken mußten. Wenn damit zugleich die Gefahr entstehender Meinungsverschiedenheiten zwischen den Angehörigen der beiden großen christlichen Konfessionen ausgeschaltet werden konnte, hatte man zwei wichtige Probleme miteinander gelöst. Ein weiterer

[69] a.a.O.

[70] PMK, 1833, 26. 7. 1833.

[71] MO, 1833, § 58.

[72] So wurden auch alle Kp. der beiden Freiämter Bezirke in ein Bataillon vereinigt. Zur Vervollständigung dieses Bataillons mußte lediglich eine Kp. aus dem Bezirk Zurzach hinzugefügt werden.

[73] Verh. GR, 13. 12. 1832. Der Artikel 62 des Vorschlages, der die Zusammensetzung der Bat. aus der Mannschaft von 2 oder «nöthigenfalls mehreren Bezirken» forderte, wurde *diskussionslos* genehmigt (keine konfessionellen Streitigkeiten).

Vorteil dieser Regelung bestand darin, daß die Mannschaft im Falle eines Aufgebotes rascher mobilisiert werden konnte. Schließlich hatten auch die Forderungen der Eidgenossenschaft einen gewissen Einfluß auf die Truppeneinteilung von 1833 (siehe Seite 170). Alle diese Überlegungen bewogen wohl die Militärkommission, Lokalbataillone einzuführen. Eine Reklamation von einundzwanzig Gemeindeammännern des Bezirks Lenzburg[74] beantwortete die Militärbehörde mit dem Hinweis auf die Kantone Zürich und Bern, wo die Einrichtung der Lokalbataillone schon seit Jahren bestand.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Truppen und ihre Verlegung auf die Bezirke festgehalten[75]:

Waffengattung	Anzahl der Kp.	Bezirke
Artillerie	4	1. Baden, Bremgarten, Muri 2. Laufenburg, Rheinfelden, Zurzach 3. Kulm, Zofingen 4. Aarau, Brugg, Lenzburg
Train	4	Einteilung nach Bezirken wie Artillerie
Scharfschützen	3	1. Baden, Bremgarten, Muri, Zurzach 2. Kulm, Laufenburg, Rheinfelden. Zofingen 3. Aarau, Brugg, Lenzburg
Sappeure	1	Aus allen Bezirken
Pontoniere	1	Aus allen Bezirken
Kavallerie	2	1. Baden, Bremgarten, Laufenburg, Rheinfelden, Zurzach, Muri 2. Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg, Zofingen
Infanterie	30	

Die Zusammensetzung der fünf Infanteriebataillone

Zuerst sind die beiden Jägerkompagnien genannt, nachher folgen die sogenannten Zentrumskompagnien.

[74] Die Gemeindeammänner beklagten sich, daß wegen der Unruhen in den Kantonen Schwyz und Basel im Jahre 1833 allzu viele Männer auf einmal den Bezirk verlassen mußten. Sie beklagten sich nicht etwa aus konfessionellen Gründen.

[75] PMK, 1833, 25. 7. 1833. Festsetzung der Kehrordnung. – Diese Reihenfolge der Kp. und Bat. galt nur für 1833. Ein Etat, das die ursprüngliche Numerierung der Bat. und Kp. enthält, ist in den Akten nicht vorhanden.

1. Bataillon	Baden, Lenzburg/Baden, Baden, Baden/Lenzburg, Lenzburg, Baden
2. Bataillon	Laufenburg, Rheinfelden/Zurzach, Zurzach, Rheinfelden, Laufenburg, Laufenburg/Rheinfelden
3. Bataillon	Zofingen, Kulm, Zofingen, Kulm/Zofingen, Zofingen, Kulm
4. Bataillon	Aarau, Brugg, Brugg, Aarau, Brugg, Aarau/Brugg
5. Bataillon	Bremgarten, Muri, Bremgarten, Muri, Zurzach, Bremgarten

Ein weiterer Abschnitt des Gesetzes setzte unter den verschiedenen Truppenabteilungen eine Kehrordnung für die eidgenössischen und kantonalen Dienstleistungen fest. Am 1. Mai jedes zweiten Jahres kamen neue Truppen auf Pikett. Das Los bestimmte das erste Pikettbataillon und die ersten Pikettabteilungen. Kein Korps durfte innerhalb von zehn Jahren zweimal zu mehr als vierzehn Tagen Aktivdienst aufgeboten werden, wenn andere Elitetruppen da waren, die noch keinen Dienst geleistet hatten. Eine im Feld stehende Truppenabteilung konnte erst nach viermonatigem Dienst abgelöst werden[76].

3. *Militärgewalt und Militärbehörden*[77]

Die zentralen Exekutivinstanzen

Das Gesetz von 1833 enthält im Gegensatz zu allen früheren Verordnungen einen besonderen Abschnitt über die Militärbehörden des Kantons. Die Militärkommission wurde beibehalten, ihre Zusammensetzung aber abgeändert. Die Regenerationspolitiker sträubten sich gegen die Überlassung allzu großer Kompetenzen an eine Militärkommission von nur drei Mitgliedern. Obwohl viele Großratsmitglieder Bedenken hatten, das Organisationsgesetz des Kleinen Rates vom 6. Heumonat 1831 schon wieder abzuändern[78], trat doch die Mehrheit für den Antrag der Kommission ein. Die vom Kleinen Rat auf vier Jahre gewählte Militärkommission zählte fortan fünf Mitglieder; Präsident war ein Mitglied des Kleinen Rates. Zur Beratung wichtiger Geschäfte mußten vier aargauische Stabsoffiziere – die sogenannten Ehrenmitglieder – eingeladen werden. Unter der Aufsicht der Militärkommission stand

[76] AMR, § 40.

[77] MO, 1833, §§ 3–20.

[78] Ges. Reg., Bd. 1, p. 54, §§ 28–31. Danach bestand die Militärkommission aus einem Mitglied des Kleinen Rates und zwei Stabsoffizieren. Dazu kamen noch vier Ehrenmitglieder.

bis 1834 die aus drei Mitgliedern bestehende Montierungskommission. Durch das Gesetz vom 2. Juni 1834[79] wurde die Stelle eines «Montierungsverwalters» geschaffen. Er war verantwortlich für die im Magazin aufbewahrten Militäreffekten und hatte jährlich Rechenschaft darüber abzulegen. Zur Untersuchung der von den Unternehmern gelieferten Kleidungsstücke setzte die Militärkommission eine dreiköpfige Untersuchungskommission ein.

Der Kleine Rat war zuständig für die Wahl des Platzkommandanten, Kantonskriegskommissärs, Kriegszahlmeisters, Kontrolleurs der Militärkommission, Zeughausverwalters und des Kommandanten für die Festung Aarburg.

Die Pflichten und Rechte dieser Beamten sind im Militärgesetz von 1833 genau umschrieben. So hatte der Platzkommandant die Aufsicht und das Kommando über die einquartierten Truppen; der Kriegszahlmeister, der zugleich Verwalter der Staatskasse war, stand der Militärkasse vor, deren Prüfung dem Kontrolleur der Militärkommission übertragen war. Der Kriegskommissär hatte die in Kantonaldienst tretenden Truppen zu mustern sowie für den Unterhalt und die Verpflegung der Mannschaft zu sorgen, der Zeughausverwalter war für den Ankauf und die Aufbewahrung der Waffen- und Munitionsvorräte und für die vollständige Ausrüstung der Milizen verantwortlich, während dem Festungskommandanten die Bewachung des Aarburger Zeughauses anvertraut war.

Die Bezirkskommandanten und Bezirksadjutanten

Oberster Militärbeamter blieb weiterhin der Bezirkskommandant. Er war verantwortlich für den Vollzug des Militärgesetzes und aller von der Militärkommission herausgegebenen Verordnungen und Beschlüsse. Stellvertreter des Bezirkskommandanten war – ebenfalls seit 1804 – ein Bezirksadjutant. Er war Ausbildungschef seines Bezirks. Bis 1833 unterstanden ihm die sogenannten Trüll- oder Exerziermeister. Da aber die Trüllmusterungen durch das Gesetz von 1833 abgeschafft wurden, traten an die Stelle der Exerziermeister die Sektionsadjutanten. Sie wurden auf dreifachen Vorschlag der Gemeinderäte vom Kleinen

[79] a.a.O., p. 356 ff.

Rat gewählt und hatten, außer der Führung der Milizrödel, Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Wehrpflichtigen zu inspizieren, die Aufgebote zu besorgen und die Mannschaft auf die Übungs- und Musterungsplätze zu führen. Schließlich wurden sie von der Taxationskommission zur Mithilfe bei der Steuereinschätzung nicht milizpflichtiger Wehrmänner herbeigezogen.

Andere lokale Organe

Auch nach 1833 wurden lokale Zivilorgane für die Verwaltungsarbeit eingesetzt. Bei der Festsetzung der Militärsteuer halfen die Gemeinderäte. Es war von nun an auch die Aufgabe der Gemeindebehörden, die Steuerbeträge einzuziehen und sie dem Bezirksverwalter abzuliefern.

Den Pfarrämtern blieb eine wichtige Aufgabe. Die Militärkommission forderte am 16. Juli 1833 die Pfarrherren auf, fortan von jedem im Milizalter befindlichen und dienstpflichtigen Bräutigam ein Zeugnis des Bezirkskommandanten darüber einzufordern, daß sich der Ehekandidat «auf eigene Kosten gehörig bewaffnet habe».[80]

4. *Ernennungen und Beförderungen*[81]

Die Bestimmungen über die Wahl und die Beförderung der Offiziere wurden mit einigen kleinen Abänderungen und Ergänzungen aus der Militärorganisation von 1817 übernommen. Der Kleine Rat wählte auf Vorschlag der Militärkommission alle Offiziere und nahm auch alle Beförderungen bis zum Hauptmannsgrad vor.

Die Militärkommission hingegen war weiterhin zuständig für die Versetzung der Offiziere in den Stab oder in die Kompagnien, für die Wahl der Pferdeärzte, der Adjutantunteroffiziere und der Stabsfouriere.

Stabsangehörige unterer Grade wurden von nun an nicht mehr durch den Chef des Korps, sondern durch die Bezirkskommandanten ernannt. Die Militärkommission mußte die Wahlen bestätigen. Das Vorgehen bei der Ernennung höherer Unteroffiziere wurde nicht geändert. Von 1833 an wurden auch die Korporale in jedem Fall von den zuständigen Korpskommandanten ernannt. Diese mußten aber ihre Entscheide sowohl der Militärkommission als auch dem Bezirkskommandanten mitteilen.

[80] PMK, 1833, p. 169; vgl. BAUMANN, p. 378.
[81] MO, 1833, §§ 174–187.

Das Gesetz von 1833 enthält auch einen Abschnitt über die Beförderung der Feldgeistlichen und Feldchirurgen, die nach Rücksprache mit dem Kirchen- oder Sanitätsrat auf Vorschlag der Militärkommission vom Kleinen Rat gewählt wurden.

Während das Gesetz von 1817 für die Beförderung zum Offizier eine angemessene Instruktion und das Bestehen einer Prüfung vorschrieb, forderte das neue Gesetz für die Beförderung zu irgendeiner Militärstelle das erfolgreiche Absolvieren der vorgeschriebenen Instruktion an der kantonalen Unterrichtsanstalt.

D. Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz[82]

In seiner Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag trat der Regierungsrat ganz klar für die Einhaltung der eidgenössischen Vorschriften zur Bekleidung und Bewaffnung der Kantonsmilizen ein. «Es wäre wohl überflüssig», heißt es im Bericht, «hierüber eine Bemerkung zu machen, wenn nicht in unsern Tagen ein Kanton das schlimme Beispiel gegeben hätte, eigenmächtig von Eidgenössischen Vorschriften abzugehen und nach Convenienz zu handeln ... Wir glauben, es würde von den allernachtheiligsten Folgen für das Eidgenössische Kriegswesen seyn, wenn jeder Kanton hierin eigenen Ideen folgen wollte ...»[83]

Der erste Artikel der aargauischen Bekleidungs- und Bewaffnungsvorschriften lautete daher: «Die im allgemeinen eidgenössischen Militärreglement enthaltenen Vorschriften in Bezug auf die Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung dienen hierbei zur Grundlage, und sollen so lange beobachtet werden, als dieselben von der Bundesbehörde nicht werden abgeändert worden seyn.»[84]

Für die Einstellung des Kantons der Eidgenossenschaft gegenüber ist auch die Gesetzesbestimmung über die Distinktionszeichen sehr aufschlußreich. Der Aargau übernahm alle im eidgenössischen Militärreglement vorgeschriebenen Unterscheidungszeichen sowie die eidgenössische Kokarde. Der Präsident der Militärkommission, Regierungsrat Lützelschwab, schrieb dazu in seinem Bericht: «Die Eidgenössische Kokarde

[82] MO, 1833, §§ 89–132.
[83] AGR, Mappe B, 30. 3. 1832.
[84] MO, 1833, § 89.

sollte von allen Schweizern im Dienste des Vaterlandes getragen werden. Das Eidgenössische Militärreglement gestattet zwar die Kantonalkokarden, aber lieber würde wohl allgemein die Eidgenössische gesehen, welche man seiner Zeit nicht vorschreiben wollte, um nicht an den Kantönligeist zu stoßen.»[85]

Diese obrigkeitsfreundliche Haltung des Aargaus zeigte sich nicht zum erstenmal. Die Militärbehörden des Kantons waren schon in der Mediation und in der Restauration immer für genaue Beachtung der eidgenössischen Forderungen eingetreten. Oft aber war der Sparwille stärker als die Gesetzesbestimmungen, so daß diese in der Praxis nicht immer genau befolgt wurden. Daß der aargauische Kleine Rat nun fest entschlossen war, seine Entscheide auch durchzuführen, beweisen die Beschlüsse vom 7. Juni 1832[86]. Für die Infanterieuniformen wurde sofort die dunkelblaue Farbe eingeführt, den neueintretenden Milizpflichtigen mußten Rock, Beinkleider, Tschako, Halsbinde und Überstrümpfe unentgeltlich abgegeben werden. Diese provisorisch eingeführte Ordnung wurde durch das Gesetz von 1833 bestätigt, erhielt aber insofern eine Einschränkung, daß den Trainsoldaten und Reitern keine Überstrümpfe, den Postläufern nur die Kopfbedeckung unentgeltlich abgegeben wurde. Die Reiter erhielten hingegen für die Anschaffung des Reitzeuges vom Staate eine Entschädigung von 32 Franken und dazu die Satteldecke und den Mantelsack unentgeltlich. Alle andern Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, außer dem Kaput, den die Mannschaft von 1833 an für die jeweilige Dienstdauer aus dem Zeughaus erhielt, mußte sich der Milizpflichtige selber anschaffen[87]; war er mittellos, hatten in erster Linie die Eltern, dann die Gemeinde dafür aufzukommen.

Die größte Änderung gegenüber dem Gesetz von 1817 bestand im Wechsel der Hauptfarbe der Infanterieuniform von hell- zu dunkelblau. Um die Mannschaft jedoch wegen dieser Abänderung nicht zu ärgern, waren nur die Milizen vom Jahrgang 1810 an verpflichtet, sich nach der neuen Ordonnanz auszurüsten.

Die Bestimmungen über die Bewaffnung waren ungefähr dieselben wie 1817. Während die Armen weiterhin vom Staate bewaffnet wurden, konnten nun alle andern Milizpflichtigen ihre Waffen im Zeughaus zu

[85] AGR, 1833.

[86] RB, 1832.

[87] MO, 1833, § 118. Artilleristen, Trainsoldaten und Kavalleristen mußten auch die Ärmelweste anschaffen.

einem maßvollen Preis beziehen[88]. Die Bestimmung, daß jeder vom Staat bewaffnete Elitesoldat, der zu heiraten gedenke, sich zuerst auf eigene Kosten zu bewaffnen habe, wurde wiederum ins Gesetz aufgenommen.

Jeder Wehrpflichtige war persönlich verantwortlich für den Zustand seiner Ausrüstung. Er wurde verpflichtet, diese bis nach zurückgelegtem 45. Altersjahr zu behalten.

Am 1. Mai 1833 gab die Militärkommission ein Reglement über die Bekleidung der Miliz heraus, welches genauere Bestimmungen für die Uniformen der einzelnen Waffengattungen enthielt. Der eidgenössische Inspektor, Oberst Hirzel, rühmte die für die aargauischen Milizen vorgesehene Kleidung. «Es wird das aargauische Militär nach vollständiger Einführung dieser neuen Uniformen wohl eines der bestgekleideten der ganzen Schweiz seyn.»[89] Daß der Vergleich mit andern Kantonskontingenten für die aargauischen Soldaten schließlich doch nicht vorteilhaft ausfiel, war eine Folge des großen Unterschiedes zwischen alter und neuer Ordonnanz. Da das aargauische Bekleidungsreglement mit jeder neuen Militärorganisation abgeändert worden war, konnte man von den ältern Milizen nicht verlangen, sich jedesmal neu einzukleiden. Im Jahre 1834 klagte deshalb die Militärkommission über die «bunte Farbmischung» der Uniform und bemerkte: «Wir werfen uns indessen die wohl unüberwindliche Schwierigkeit selbst auf, diesem Übelstande anders als durch die Zeit abzuhelfen, und können nur wünschen, daß die Jahre, die uns die volle Ausgleichung wenigstens in der Elite herbeiführen sollen, auf Flügeln heraneilen möchten.»[90]

Die kantonalen Behörden schenkten der Bekleidung der Milizen ihre volle Aufmerksamkeit. So führte der Große Rat am 2. Juni 1834 ein neues Montierungsgesetz ein[91], das sich in den ersten Jahren sehr gut bewährte. Die Preise der Uniformen waren niedriger als in früheren Jahren, die Eliten waren zweckmäßiger und vollständiger ausgerüstet, aber «in Bezug auf die Eleganz»[92] ließ die Bekleidung immer noch vieles zu wünschen übrig. Im Rechenschaftsbericht von 1840 wies die Militärkommission darauf hin, daß bei der aargauischen Mannschaft, die mit

[88] Das Infanteriegewehr kostete Fr. 20.–, der Stutzer für die Scharfschützen Fr. 32.–.
[89] AKLR, K 4, B/F 39. AKLR, K 5, C/F 53.
[90] RB, 1834.
[91] Ges. Reg., Bd. 1, p. 356 ff.
[92] RB, 1837.

Truppen anderer Kantone Dienst leisten müsse, des schlechten Schnittes der Uniform wegen ein gewisser Kleinmut herrsche, der auf den Geist der Milizen einen nachteiligen Einfluß ausübe. Schließlich wurde am 1. März 1842 ein neues Bekleidungsreglement angenommen. Der aargauische Soldat erhielt damals nicht nur eine zweckmäßige, sondern auch elegante Kleidung.

Die Bewaffnung der aargauischen Miliz war auch nach 1833 noch mangelhaft. Oberst Hirzel deckte in seinem Inspektionsbericht die Gründe der schlechten Bewaffnung der aargauischen Infanterie schonungslos auf: «Alle Kantone befolgen den Grundsatz, daß die Infanterie für den eidgenössischen Dienst aus den Standeszeughäusern bewaffnet werde. Somit wäre die aargauische Infanterie noch die einzige, welche mit den der Mannschaft eigenthümlichen Gewehren ins Feld rücken müßte, und so lange diesem Übelstande nicht abgeholfen wird, gewiß eine der am schlechtesten bewaffneten des gesamten Bundesheeres.»[93]

Trotz dieser Mahnung hielt aber der Große Rat am System der Selbstbewaffnung fest und erklärte es als Ehre für jeden milizpflichtigen Bürger, ein gutes Gewehr zu besitzen. Man scheute vor allem die Ausgaben, denn die Anschaffung von 5000 Gewehren hätte 130000 Franken gekostet; auch für die Pflege dieser Waffen hätte jährlich ein namhafter Betrag ausgegeben werden müssen[94]. Da alle Mahnungen und Vorschläge zur Verbesserung der Bewaffnung nichts nützten, beschränkte sich die Militärbehörde ab 1838 darauf, für das in Aussicht stehende neue Gesetz Abänderungen im Bewaffnungssystem zu fordern.

E. Die Ausbildung der Miliz[95]

1. Die Ausbildung in der Instruktionsanstalt und in den Bezirken

Die Militärkommission trat schon in ihrem Bericht vom 17. Februar 1832 für eine weitergehende Zentralisierung des Unterrichts ein: «Vom System der Trüllmusterungen soll abgegangen werden. Der Unterricht soll noch mehr centralisiert und an einer Unterrichtsanstalt ertheilt werden.» Die Abschaffung der Exerziersektionen wurde vor allem wegen

[93] AKLR, K 5, C/F 53.
[94] AGR, 1833, Mappe B, 26./27. 3. 1833.
[95] MO, 1833, §§ 133–173.

der schlechten Instruktion der Truppen durch die Exerziermeister beschlossen. «Die Exerzierplätze waren gemeinlich das Grab der Subordination und strengen Kriegszucht, weil die Exerziermeister selten die rechten Männer waren, sich die nöthige Achtung zu verschaffen, theils auch, weil häufig den Exerziermeistern selber die zum Unterricht erforderlichen Kenntnisse fehlten.»[96]

Nach 1833 wurde der theoretische und praktische Unterricht aller Waffen teils in einer Unterrichtsanstalt, teils in den Bezirken und in Lagern erteilt. Erstmals kamen die neueintretenden Milizen in die Unterrichtsanstalt (d.h. Rekrutenschule) und nicht mehr in die Exerziersektionen an den Trülltagen. In der Unterrichtsanstalt wurde die Mannschaft an militärische Disziplin und Subordination gewöhnt und im Innern Dienst, Wachtdienst, Waffenübungen, Besorgung von Waffen und Ausrüstung – alles nach eidgenössischem Reglement – geübt. Ebenso erhielten die Offiziere, die Unteroffiziere und Korporale aller Waffengattungen sowie die Tambouren und Trompeter den zu ihrer Ausbildung erforderlichen Unterricht an dieser Anstalt. Den Unterricht erteilten Instruktoren (siehe Tabellen im Anhang).

In jedem Bezirk wurden vier Sektionsadjutanten als Unterinstruktoren der Infanterie ausgebildet, die je nach Bedarf als Hilfsinstruktoren in die Unterrichtsanstalt einberufen werden konnten.

Interessante Auseinandersetzungen gab es alljährlich zwischen einzelnen größeren Gemeinden des Kantons und dem Kleinen Rat. Dieser war gemäß Artikel 133 des Militärgesetzes befugt, «alljährlich auf den gutächtlichen Vorschlag der Militärkommission den Ort für die Unterrichtsanstalt» zu bestimmen. Obschon sich verschiedene Gemeinden um die Übernahme der Instruktionsschule bewarben, blieb die Ausbildungsanstalt am Kantonshauptorte. Im Jahre 1836 protestierte der Gemeinderat von Baden beim Kleinen Rat «da er gerüchtweise gehört habe, Baden käme nicht in Frage zur Übernahme der Instruktion, da Baden als die eidg. Lasterpfüze tituliert worden sei.»[97]

Der Garnisonsdienst, der bis jetzt mit der Instruktionsschule verbunden war, wurde aufgehoben. Die Eliteinfanteristen mußten hingegen jährlich viermal bezirksweise zusammengezogen und von ihren Offizieren exerziert werden.

[96] AGR, 1833, Mappe B, 17. 2. 1832.
[97] AKLR, K 1, E/F 20.

Zur Ausbildung der Infanterie in Manöver- und Felddienst wurden kantonale Übungslager eingeführt, deren Vorbild die eidgenössischen waren.

Das Gesetz enthält im weitern besondere Bestimmungen für die Ausbildung der einzelnen Waffengattungen (genauere Angaben über die Ausbildung siehe Kapitel Ausbildung 1842, Seite 253 ff.) Alle Übungen in den Bezirken wurden am Sonntagnachmittag abgehalten und dauerten drei Stunden. Die Unterrichtsanstalt wurde jährlich im April eröffnet und im Oktober geschlossen.

Untersuchen wir nun die Wirkung dieser Vorschriften auf die Ausbildung der Kantonskontingente. Wir müssen uns dabei bewußt sein, daß die Regenerationsbewegung von 1830 das Selbstbewußtsein der Bürger mächtig gestärkt hatte. Das Militär hatte seine Anziehungskraft verloren, und im Großen Rat herrschte wiederum ein ausgesprochener Sparwille vor. Diese beiden Faktoren bewirkten zusehends eine Verschlechterung des aargauischen Militärwesens. Nicht einmal die Vorschriften des Gesetzes von 1833 befolgte man genau. Aus Spargründen wurden die durch § 161 geforderten Zusammenzüge der Infanteriebataillone nicht alle Jahre durchgeführt. Obschon im Jahre 1838 der zweite Lagerturnus hätte zu Ende gehen sollen, hatten bis zu jenem Zeitpunkt erst drei Bataillone ein Kantonallager mitgemacht. Zwei Bataillone waren seit ihrer Organisation überhaupt noch nie gemeinsam unterrichtet worden. Nur in den Jahren 1834 und 1835 hatte ein Lager stattgefunden; erst 1839 und 1842 wurden weitere durchgeführt.

Wie wir den Berichten der Kommandanten entnehmen können, waren diese Lager für die Ausbildung der Infanterie sehr nützlich. Immer wieder mahnte deshalb die Militärkommission den Kleinen Rat, die Vorschriften des Militärgesetzes einzuhalten und jährlich den Zusammenzug eines Infanteriebataillons zu ermöglichen. Der Kleine Rat war der Ansicht, die Milizen des Kantons seien durch die aktiven Dienstleistungen im Kanton Basel (1833), im Freiamt (1835), bei der eidgenössischen Inspektion (1837) und während des Napoleonhandels (1838) so stark in Anspruch genommen worden, daß man ohne weiteres auf die Durchführung der Lager habe verzichten können. Im Jahre 1840 wurde ebenfalls kein kantonales Übungslager abgehalten, weil im gleichen Jahr ein eidgenössisches in Wettingen stattfand; 1841 mußte das Bundeskontingent neu organisiert werden, so daß ein Lager nutzlos gewesen wäre. Das Gesetz von 1833 blieb zehn Jahre in Kraft; in dieser Zeit wurden

nur vier Kantonallager durchgeführt. Die Ausbildung der Infanterie lag deshalb im argen, denn die durch das Gesetz geforderten Bezirkszusammenzüge erwiesen sich als unzweckmäßig. Die jeweilige Ausbildungszeit war zu kurz für einen ersprießlichen militärischen Unterricht, und die Wehrmänner leisteten diesen Dienst unwillig oder gar nicht. Im Jahre 1836 erschien im Bezirk Baden kaum ein Drittel der aufgebotenen Mannschaft zu einem dieser Zusammenzüge[98].

Während sich die Gesetzesvorschriften für die Infanterieausbildung – nicht aber deren Ausführung – als sehr gut erwiesen, waren die Instruktionszeiten der Spezialkompagnien allzu knapp bemessen. Oberst Hirzel, dem das neue Gesetz anläßlich der Inspektion im Jahre 1833 unterbreitet wurde, beanstandete die kurzen Ausbildungszeiten für die Artillerie, den Train, die Scharfschützen und die Kavallerie[99]. Daß Hirzels Kritik begründet war, bewies die eidgenössische Inspektion von 1837. Die allzu geringe Instruktionszeit wirkte sich bei allen Waffengattungen – ausgenommen bei den Scharfschützen – sehr nachteilig aus. Während die Disziplin, die Haltung und der gute Wille der Mannschaft sehr gelobt wurden, beurteilten die Inspektoren die Handhabung der Waffen und die Manöverübungen als mittelmäßig bis schwach. Dieses Resultat war eindeutig eine Folge des zu kurzen Unterrichts, denn an der Spitze des aargauischen Wehrwesens standen nach wie vor bedeutende Persönlichkeiten. Im Jahre 1825 war David Zimmerli[100], der fünfzehn Jahre in ausländischen Armeen als Offizier gedient hatte, zum Platzkommandanten von Aarau und Chef der Infanterieinstruktion gewählt worden. Seit 1832 gehörte Friedrich Frey-Herosé[101], der spätere Bundesrat, der aargauischen Militärkommission an. Leider trat David Zimmerli – es läßt sich nicht feststellen, ob er es dieser unhaltbaren Zustände wegen tat – im Jahre 1835 aus dem aargauischen Staatsdienst aus, da er zum Milizinspektor des Kantons Bern gewählt worden war. Im Jahre 1837 bat auch Oberstleutnant Friedrich Frey-Herosé den Regierungsrat um Entlassung aus der Militärkommission. Als sein Gesuch abgelehnt wurde, entschloß er sich, dem Staate weiterhin als Mitglied der Militärbehörde zu dienen. Bald darauf wurde er Regierungsrat und zugleich auch Präsident der Militärkommission. Er machte sich sofort daran, das aargaui-

[98] PMK, 1836, 15. 6. 1836.
[99] AKLR, K 5, C/F 53.
[100] BLA, p. 899.
[101] BLA, p. 229.

sche Militärwesen zu reorganisieren, was ihm – wie wir später sehen werden – vorzüglich gelang.

Die höheren aargauischen Offiziere, die Instruktoren und die oberste kantonale Militärbehörde beschäftigten sich auch während dieser Krisenjahre intensiv mit dem Militärwesen. Neben dem Platzkommandanten, der zugleich den Unterricht der Infanterie leitete, und seinem Gehilfen wurden noch drei weitere Oberinstruktoren und ein Hilfsinstruktor für die Infanterie gewählt. Im Jahre 1834 ernannte man auch für den Train einen speziellen Instruktionsoffizier, nach der Einführung eines Musikreglementes wurde im Jahre 1838 auch ein Musiklehrer als Ausbildungschef für die Militärspiele angestellt. Neben diesen Oberinstruktoren[102] verfügte der Kanton Aargau noch über neun bis elf Unterinstruktoren, die unter Leitung des Instruktionschefs der einzelnen Waffengattungen den ganzen Milizunterricht besorgten. Den Spezialwaffen der Artillerie, der Scharfschützen und der Kavallerie standen zudem Waffenchefs vor. Sie hatten den Unterricht zu beaufsichtigen und die Kompagnien nach Abschluß der Ausbildung zu inspizieren. Diese Instruktoren und Waffenchefs arbeiteten mit der Militärkommission, der ebenfalls hohe Offiziere angehörten, eng zusammen. Von Zeit zu Zeit legten sie dem Kleinen Rat Entwürfe zur Verbesserung der Ausbildung vor. Leider wurden aber viele dieser Vorschläge abgelehnt, so daß trotz dieser ausgezeichneten Offiziere die Instruktion sehr zu wünschen übrig ließ.

Um den Unterricht der aargauischen Artillerie zu fördern, gaben Artilleriechef Oberstleutnant Suter und der Instruktor der Artillerie, Hauptmann Remigius Sauerländer, im Jahre 1834 ein Exerzierreglement für die aargauische Artillerie heraus, das den eidgenössischen Vorschriften, die in Thun gelehrt wurden, angepaßt war[103]. Im Jahre 1837 warf die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde der Militärkommission vor, der Aargau weiche in der Artillerieinstruktion von den eidgenössischen Vorschriften ab. Oberstleutnant Suter jedoch wies diese Anschuldigungen zurück und ließ die eidgenössische Behörde wissen, das aargauische Artilleriereglement sei «in Ermangelung einer dem gegenwärtigen Bedürfnis angepaßten eidgenössischen Vorschrift, jedoch immerhin auf der Grundlage des eidgenössischen Reglementes von 1818 bearbeitet worden» und enthalte nur eine einzige unbedeutende Ab-

[102] Siehe Tabellen im Anhang, p. 284 f.

[103] Exerzier-Reglement für die Aargauische Artillerie, Aarau 1834, StAA.

weichung, die man beim Unterricht nun fallenlassen werde[104]. Dieser Vorfall beweist, daß die aargauischen Offiziere nicht einfach auf eidgenössische Vorschriften warteten, sondern daß sie selbständig handelten.

Die Verantwortlichen erkannten auch das Ungenügen der Kavallerieinstruktion; die Militärkommission schlug deshalb dem Kleinen Rat vor, Oberleutnant Fischer Gustav, Reinach, zur Ausbildung an eine deutsche Kavallerieschule zu schicken, was jedoch, wohl des zu bewilligenden Kredites wegen, nicht gutgeheißen wurde. Als deshalb der eidgenössische Kriegsrat Ende Dezember 1841 den Kantonen vorschlug, die Kavallerieinstruktion an einen zentralen Ort zu verlegen, stimmte die aargauische Militärkommission dem Antrag sofort zu. Da schließlich nur fünf Stände dafür eintraten, mußte die eidgenössische Militärbehörde den Antrag zurückziehen.

2. Die Tätigkeit der aargauischen Offiziersvereine

Die Aktivität der Offiziersvereine ließ in der Regenerationszeit sehr zu wünschen übrig[105]. Erst das Jahr 1834 brachte eine Neubelebung dieser Einrichtungen. Eine Anzahl Zürcher, Thurgauer und St. Galler Offiziere schuf am 25. November 1833 Statuten für eine eidgenössische Militärgesellschaft. Am 4. Mai 1834 gab sich der «Aargauische Centraloffiziersverein» in Gränichen ebenfalls neue Statuten, die unverkennbar denjenigen der eidgenössischen Gesellschaft nachgebildet waren. Nach sechsjähriger Untätigkeit versammelten sich auch die aargauischen Artillerie-, Train-, Pontonier- und Sappeuroffiziere am 27. Juli 1834 erstmals wieder in Lenzburg[106].

Im Jahre 1837 machte der Zentraloffiziersverein den Vorschlag, zur Weiterausbildung der Offiziere sogenannte Leitungsoffiziere anzustellen. Die Militärkommission unterstützte dieses Begehren und leitete es dem Kleinen Rat weiter, dem sie die Notwendigkeit einer vertiefteren Ausbildung der Offiziere eindrücklich begründete: «Die Staatsanstalten gewähren hiefür leider nichts Genügendes weder im Kanton noch von der Eidgenossenschaft aus ... auch bietet sich dem Schweizer, um nicht so

[104] PMK, 1837, 12. 5. 1837.
[105] RB, 1831/1832.
[106] ZSCHOKKE ERNST, *Schweizerische Offiziersgesellschaft*, p. 31 ff.

zu sagen einen Nationalmakel auf sich kommen zu lassen, kein Mittel wie in früherer Zeit mehr dar, um im Auslande militärische Bildung zu holen.»[107] Der Kleine Rat scheint aber auf diese Anregung nicht eingegangen zu sein, denn in den Akten ist keine Antwort auf dieses Begehren der Militärkommission zu finden. So blieb alles beim alten. Während einige Bezirksvereine sehr aktiv waren[108], leisteten andere gar nichts.

F. Das kantonale Militärstrafrecht

Die Staatsverfassung vom 6. Mai 1831 forderte unter dem Abschnitt «Militärgerichte» die Einsetzung eines Kriegsgerichtes und mehrerer Disziplingerichte für die Untersuchung und Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen[109]. Ein Gesetz vom 10. Februar 1832 organisierte diese Militärgerichte[110]. Nach diesem Gesetz bestand das Kriegsgericht aus zwölf Mitgliedern, welche vom Großen Rat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt wurden[111]. Dieses aus Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zusammengesetzte Gericht teilte sich zur Aburteilung der Einzelfälle in zwei Kammern, die obere, bestehend aus fünf Mitgliedern und die untere, bestehend aus sieben Mitgliedern. Für die Vollziehung des Urteils war der Kleine Rat zuständig.

In jedem Bezirk bestand zudem ein Disziplingericht, welchem ein Stabsoffizier als Präsident sowie zwei Offiziere und zwei Unteroffiziere angehörten. Die Disziplingerichte waren zuständig für die Behandlung jener Fälle, die nach der Regierungsverordnung über die Disziplinvergehen und deren Bestrafung vom 19. Juni 1805 in ihre Kompetenz fielen.

Durch die Verordnung von 1832 erhielten zwar die Militärgerichte eine neue Organisation, die Rechtsprechung aber vollzog sich weiterhin nach den Gesetzen von 1805, 1820 und 1827. Die Militärkommission wollte die Revision der kantonalen Strafgesetze erst nach Einführung des neuen eidgenössischen Militärstrafkodexes vornehmen[112].

[107] AKLR, K 3, E/F 54.

[108] PMK, 1838, 6. 3. 1838. Die Bezirke Laufenburg und Rheinfelden ordneten auf den 18./19. 3. 1838 einen freiwilligen Kaderzusammenzug an.

[109] Ges. Reg., Bd. 1, p. 20, §§ 72–75.

[110] a. a. O., p. 179 ff.

[111] 1 Stabsof. als Präsident, 2 Hauptleute, 2 Oblts., 2 Utlts., 2 Uof,. 2 Kpl., 1 Sdt.

[112] Vgl. MO, 1833, §§ 190–196.

Der elfte Abschnitt des Militärgesetzes vom 28. März 1833 nahm Bezug auf die Verordnung von 1832, unterstellte aber die im eidgenössischen Dienst stehenden Kontingentstruppen ausdrücklich den eidgenössischen Militärstrafgesetzen.

Den in Kantonaldienst tretenden Truppen wurde ein Auszug aus den Militärstrafgesetzen vorgelesen. Jeder Vorgesetzte hatte gewisse Strafkompetenzen. Wohl im Zusammenhang mit der Regenerationsbewegung wurde jedem Bestraften das Recht eingeräumt, sich zu beschweren[113].

VII. Der Aargau und die eidgenössische Armeereform der Regenerationszeit

Mit dem Jahre 1830 ging eine fünfzehnjährige Friedenszeit zu Ende. Es begann eine Periode stärkeren außenpolitischen Druckes. Angesichts der Revolutionen in den europäischen Hauptstädten sowie der militärischen Rüstungen der Mächte verkündete die außerordentliche Tagsatzung in Bern den festen Willen, im Falle eines Krieges zwischen den benachbarten Großmächten die Neutralität zu wahren[1]. Die eidgenössische Bewaffnung von 1830/1831 ging dann zwar nicht bis zur allgemeinen Mobilmachung der Armee; die in aktiven Dienst berufenen eidgenössischen Stabsoffiziere hatten deshalb um so mehr Zeit «zu gründlichem Studium der Verteidigungsanstalten».[2] Sie erkannten, daß das eidgenössische Militärreglement von 1817 nicht mehr genügen konnte da «der gute, jedoch schwankende Wille der Kantone nicht imstande war, aus landschaftlich gesonderten Milizen eine wahre operations- und schlagfertige Armee zu schaffen».[3] Eine Revision des Militärreglementes von 1817 wurde daher zur dringenden Notwendigkeit. Der aargauische Kleine Rat und die Militärkommission befürworteten eine stärkere Zentralisation der militärischen Einrichtungen und unterstützten alle diesbezüglichen Bestrebungen. Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde aber war der Auffassung, einer Änderung des Militärreglementes

[113] MO, 1833, § 196.
[1] SKG, 12, p. 29, 27. 12. 1830.
[2] a. a. O., p. 34.
[3] a. a. O., p. 28.